Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation :

organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

45 (1972-1973) Band:

Heft: 12

Rubrik: Heilpädagogische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEILPÄDAGOGISCHE RUNDSCHAU

Fachorgan der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Redaktion: Adolf Heizmann, Eichenstraße 53, 4054 Basel (Telefon 061 38 41 15) – Redaktionsschluß jeweils am 20. des Monats

MÄRZ 1973

Aus der Tätigkeit einer Pro Infirmis-Stelle

M. Th. Kaufmann

Soziale Arbeit bedeutet Arbeit nach Maβ, bedeutet auch auf das eingehen, was abweicht vom Normalfunktionierenden, sei es in Gesundheit, Aussehen, Verhalten, sei es in den Lebensumständen.

Nur zwei Dinge sind weitgehend gegeben. Auf der einen Seite steht die zwar wachsende, aber doch immer beschränkte Auswahl an fachlichen Hilfsmöglichkeiten, auf der andern das Ziel: das Leid behinderter Menschen zu überwinden oder wenigstens erträglich zu machen. An einigen äußeren Hilfsmaßnahmen sei gezeigt, wie sie in den Dienst des Zieles gestellt werden und wie sehr ihr Erfolg von einer sorgfältigen Erfassung der Umstände und einem individuellen Vorgehen abhängt. (Selbstverständlich sind die angeführten Beispiele unkenntlich gemacht.)

> Spezialuntersuchungen und Beobachtungsaufenthalte

Für eine vorbeugende und aufbauende Hilfe, die sich also nicht auf «Feuerlöschen» beschränkt (so wichtig es als erster Schritt ist, wenn es schon «brennt»), muß man die Ursachen der Notlagen kennen. Glücklicherweise steht unser Kanton betreffend Abklärungsmöglichkeiten in der vordersten Reihe, zum Teil schon seit Jahrzehnten. Man denke etwa an die ungezählten Untersuchungen, welche von Schulpsychologen und der Sprachheilschule durchgeführt wurden. In den letzten Jahren sind neue Stellen und eine wachsende Zahl Spezialärzte hinzugekommen. Dadurch wächst die Hoffnung, daß auch in komplexen Fällen die Ursachen und Hilfsmöglichkeiten früh genug festgestellt werden.

Neben gesundheitlichen Symptomen, deren ärztliche Abklärung heute normalerweise ohne unser Zutun zustande kommt, rufen vor allem kindliche Verhaltensstörungen nach einer Abklärung. Immer noch suchen ungezählte Leute die Schuld dafür von vornherein im Versagen der Eltern oder, bei größeren Kindern, in deren eigenem «schlechtem Charakter». Aber langsam dringt die Erkenntnis durch, daß auch Verhaltensstörungen als Symptome zu betrachten sind, Symptome von noch nicht abgeklärten Ursachen. Genauer gesagt: Es sind Folgen einer diesen Ursachen nicht angepaßten Behandlung. Denn wie soll ein Kind angepaßt reagieren, wenn die Erziehung ihm nicht angemessen ist? Wie aber sollen die Erzieher es richtig behandeln, solange sie nicht wissen, was los mit ihm ist! Einige Beispiele: Ein hübsch aussehendes, lebhaftes Kind ist in Wirklichkeit debil und kann darum nicht soviel leisten, wie man von ihm erwartet. Solange man dies nicht merkt, schimpft man es faul, zwingt es zu stundenlangen Schulaufgaben, straft es ... bis es auf diesen Verlust an Liebe und Freiheit, den es nicht begreift, mit Schulschwänzen, Lügen, Stehlen reagiert. Aehnlich bestraft wird ein normal intelligentes Kind mit unerkannter Schreib- und Leseschwäche, man deutet seine ungezählten Schreibfehler als Zeichen von «sich keine Mühe geben». Wenn gar ein Kind in unbemerkten epileptischen Absenzen plötzlich das Schulheft verkritzelt, seinen Kaffee verschüttet usw., dann folgt die natürlich unverdiente - Strafe auf dem Fuße. Und wiederum wird das durch seine Gehirnkrankheit ohnehin gefährdete Kind auf diese unangepaßte Behandlung mit einem unangepaßten Verhalten reagieren. Umgekehrt wird ein leistungsschwaches und passives Kind leicht als minderbegabt behandelt, wenn man bei einer guten Familienfassade nicht ahnt, wieviel seelischen Entbehrungen und Leiden es daheim ausgesetzt ist.

Bei Andres wurden leider erst nach einem fehlgeschlagenen Sonderschulbesuch seine wirklichen Leiden erkannt: hochgradige Schwerhörigkeit und ein korrigierbarer Sehfehler bei anlagemäßig höchstens leichter Debilität. Da Andreas von klein auf nur wenig über das Gehör aufnahm, war er natürlich in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung zurückgeblieben. Dazu war er so schüchtern, daß vor fremden Leuten nichts mit ihm anzufangen war. So wirkte er bei mehreren Versuchen, ihn ambulant zu prüfen, wie ein schwer Geistesschwacher, und er kam in ein entsprechendes Heim.

Was mag der Bub erlebt und gelitten haben, als er sich aus der Geborgenheit seiner Familie zwischen diese «sonderbaren» Kinder versetzt sah, ohne jede Erklärung! Sich selber darüber zu äußern, fehlte ihm die Sprache. Seine Not wurde durch krasse Verhaltensstörungen offenbar. Er begann plötzlich Kot zu schmieren, die andern Kinder anzugreifen und sich allgemein so unmöglich zu benehmen, daß die Heimleitung den vorher sauberen und lieben Buben als «sehr schlecht erzogen» betrachtete. . . . Aufgrund dieser Alarmsignale erbaten wir eine ganz sorgfältige Abklärung. Sie erstreckte sich über Monate, und anschließend kam Andreas, mit einer guten Brille versorgt, in eine Sonderschule für Hörgeschädigte. Seither hat er sich aus einem kaum ansprechbaren in einen normalwirkenden Buben verwandelt.

Immer besteht die gleiche Gefahr: Erzieher müssen «versagen» und Kinder «schuldig» und unglücklich

werden, weil niemand weiß, auf welche Störungen man Rücksicht nehmen sollte. Hier hat die IV in den vorausgegangenen Jahren eine große Hilfe gebracht. Bei den meisten schwerwiegenden Symptomen ermöglichte sie die oft teuren Abklärungen, wo die Ursachen lagen und ob diese eine spezielle Behandlung oder Schulung nötig machten. Diese großzügige Praxis der IV wurde jedoch in der Folge auf jene Fälle eingeschränkt, bei denen schon zum voraus ein Geburtsgebrechen oder eine schwere Neurose als Ursache vermutet werden. Um den übrigen Fällen trotzdem zur Abklärung zu verhelfen, übernahm unsere Stelle erneut die Finanzierung. Wir erlebten hier einmal mehr, wie wichtig die sofort verfügbaren privaten Mittel für die Ueberbrückung unerwarteter Situationen sind.

Neue Sonderschulplazierungen

Abklärungen sind nur sinnvoll, wenn man auch die Konsequenzen zieht, also anschließend dem Kind wirklich hilft. Manchmal bedarf es einer speziell angepaßten Schulung, sei es in einer Hilfsklasse, sei es in einer eigentlichen Sonderschule. So ein Schulübertritt ist jedoch für Eltern und Kind ein einschneidender, schmerzlicher Schritt, besonders wenn er auch eine Heimplazierung erfordert. Kein Wunder, daß manche Eltern sich vehement dagegen wehren. Wir haben im Jahresbericht 1967 geschildert, wieviel Einfühlungsvermögen und Geduld die Arbeit mit solchen Eltern verlangt und wie wichtig es ist, ihr Selbstbestimmungsrecht zu achten. Die Fürsorgerin darf den oft mühsameren Weg nicht scheuen, bis sie sich selbst zu einer dem Kind helfenden Entscheidung durchgerungen haben. Nur so können die Eltern auch die Verantwortung übernehmen, die in jeder Entscheidung liegt – wer könnte schon alle Auswirkungen voraussehen -, und nur so wird eine positive Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ermöglicht.

Welche Hilfe der Wechsel in eine Sonderschule bedeuten kann, erlebten wir bei *Vreni*. Sie war schon 12 Jahre alt, als

sie dem Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung und uns dann zur Sonderschulplazierung gemeldet wurde. Bisher hatte sie keine besondern Erziehungsschwierigkeiten bereitet; nun aber sträubte sie sich, weiter in die Schule zu gehen. Sie war infolge Rückstellung und Repetierens schon drei Jahre älter als ihre Kameraden und trotzdem noch Schwächste der Klasse. Die Eltern drängten nun selbst auf die Plazierung in ein Sonderschulheim. Aber wie ließ sie sich verwirklichen, wo es ohnehin schwierig ist, ein zwölfjähriges, geistig behindertes Kind noch unter den von Anfang an konsequent geförderten Schülern einzureihen und wo außerdem die Heime zu wenig Platz haben. Die Fürsorgerin ließ sich nicht entmutigen; sie insistierte so lange, bis sich ein Heimleiter durch Vrenis Schicksal zur Aufnahme bewegen ließ. Leichter war es, die Finanzierungsfrage zu lösen. IV und Schulgemeinde sagten Beiträge zu, und eine hilfsbereite Pro-Infirmis-Patin verpflichtete sich zu einem Zuschuß an die verbleibenden Kosten. Auch die Sorge der Eltern, das oft so bedriickte Vreni werde unter Heimweh leiden, dauerte nicht lange. Schon nach den ersten Ferien berichteten sie, es sei fröhlicher und freier geworden, es habe jetzt sogar Freude am Schulunterricht, und selbst das Bettnässen passiere viel seltener. Durch dieses Aufleben von Vreni, trotz Verpflanzung in ein fremdes Heim, wurde den Eltern bewußt, wie sehr es vorher gelitten haben mußte. Jahrelang hatte man mehr von ihm erwartet, als es zu geben vermochte. . . . Jetzt aber erlebt es auch das Glück, den ihm angepaßten Forderungen entsprechen zu können.

Medizinische Behandlungen

Dank der Invalidenversicherung, der ausgebauten Krankenversicherung und der wachsenden Zahl von Spezialärzten und Behandlungsstellen ist es nur noch selten notwendig, daß Pro Infirmis für die medizinische Behandlung von Gebrechlichen sorgt. Sofern dafür finanzielle Hilfe überhaupt noch benötigt wird, kann sie aus den uns anvertrauten Fürsorgeleistungen des Bundes großzügig gewährt werden. Aber alle materiellen Erleichterungen bleiben wirkungslos, wenn andere Hindernisse der Behandlung im Weg stehen: Aberglaube oder Resignation, die keine Hoffnung auf die ärztliche Kunst aufkommen lassen - Angst vor Aerzten und Spitälern, weil das Vertrauen durch Mangel an Erklärungen oder durch ungünstige eigene oder fremde Erfahrungen erschüttert wurde – charakterlich bedingte Differenzen zwischen Patienten und Aerzten – aber auch zu große Arbeitsbelastung von Müttern, deren Kind fortlaufend behandelt werden sollte – schließlich die nicht ganz unbegründete Angst vor den seelischen Trennungsfolgen, besonders für Kinder, denen man noch nichts erklären kann, also sehr kleine und hochgradig geistig behinderte.

Unsere Fürsorgerinnen helfen solche Probleme bewältigen – vorausgesetzt, daß man sie beizieht! Leider ist zu wenig bekannt, daß Pro Infirmis die Arbeit für die Gebrechlichen als Hauptaufgabe betrachtet: finanzielle Hilfe kann auch von anonymen Versicherungen usw. gewährt werden.

Bei Anita gehen alle Behandlungen zulasten der Lähmungsversicherung, und ihre Mutter lebt in günstigen Verhältnissen. Erst als das Mädchen schon elfjährig ist, lernen wir es kennen. Als es fünf Jahre alt war, verlor es durch einen Unfall den Vater und erlitt selbst schwerste Verletzungen, insbesondere eine partielle Querschnittlähmung. Nach dem Unfall hatte einzig die Mutter nie die Hoffnung auf sein Ueberleben aufgegeben. Als das Kind sich dann wirklich zu erholen begann, rechnete sie felsenfest damit, es werde durch ihren starken Glauben noch vollständig geheilt werden; keine Mühe war ihr zuviel, um ihm alle wünschbaren Behandlungen zuteil werden zu lassen. -Aber die Beine blieben weitgehend gelähmt, und je weiter der Unfall zurücklag, desto geringer erschienen die Fortschritte. .

Seitdem ist die Mutter in immer größere Verbitterung gegenüber den Aerzten geraten, deren Operationen ihr Kind «ausgeliefert» gewesen sei, statt daß man auf die «Wunderkräfte der Natur» vertraut habe. Beim ersten Besuch der Fürsorgerin erwähnt sie, *nie* mehr werde sie Anita zu einem Arzt bringen; die Aerzte hätten sie «beinahe getötet»!

Die Fürsorgerin weiß, daß diese Einstellung die ganze Zukunft von Anita gefährden kann. Ohne ärztliche Ueberwachung während des Wachstums werden die Chancen einer Besserung verpaßt und die Gefahren sekundärer Schädigungen übersehen. Was tun? Drängen würde den Widerstand der Mutter noch vergrößern. Die Fürsorgerin muß sich zuerst in die Not und die Gedankengänge der Mutter einfühlen. Nach mehreren Besprechungen entdeckt sie einen Ansatzpunkt: Die

«Kräfte der Natur». Sie erzählt von einem andern gelähmten Kind, das mit Schwimmen und Turnen behandelt wird. Die Mutter horcht auf. Ja, zu einem Arzt, der mit solchen Methoden arbeitet, würde sie schon gehen!

Jetzt ist die Zeit des geduldigen Wartens vorbei: Die Fürsorgerin notiert in ihren Akten: Keine Zeit mehr verlieren! Sie schildert dem erwähnten Arzt die Situation und bittet ihn noch schriftlich, sich vorerst auf die Frage der Physiotherapie zu beschränken, vor allem müsse die Mutter wieder Vertrauen fassen können. – Bald ist Anita von den Therapiestunden begeistert. Sie lernt schwimmen, lernt besser gehen, und gleichzeitig wird einer beginnenden Rückgratverkrümmung entgegengewirkt.

Die Fürsorgerin pflegt weiterhin Kontakt. Sie weiß, daß in so heiklen Situationen kleinste Mißverständnisse wieder zum Abbruch der Behandlungen führen können. Und sie sieht, daß bei Anitas Situation noch andere Probleme zu lösen bleiben.

Hilfsmittelversorgungen

Zu den orthopädischen und akustischen Hilfsmitteln, welche in der Regel die Invalidenversicherung gewährt, kommen laufend neue Möglichkeiten hinzu, um auch schwerste körperliche Behinderungen zu kompensieren. Je seltener und kostspieliger solche neuen Hilfsmittel sind, desto kritischer und umsichtiger muß ihre Notwendigkeit und Zweck-

Wenn E. Montalta 1967 schreibt: «Heilpädagogik als Wissenschaft ist noch weit entfernt von einer allgemein anerkannten Systematisierung» (Grundlagen und systematische Ansätze zu einer Theorie der Heilerziehung [Heilpädagogik] S. 3), so deutet er auf eine Tatsache hin, die dem Praktiker wie dem Wissenschafter die Arbeit erschwert. Die Gründe für die fehlende exakte Nomenklatur umschreibt U. Bleidick in «Pädagogik der Behinderten» S. 10 wie folgt:

Es sind, wie die Geschichte der Heilpädagogik zeigt, zunächst nur vereinzelt pädagogische Praktiker gewesen, die sich der Erziehung behinderter Kinder widmeten. Ihr Erfahrungsaustausch untereinander fehlte hierbei weitgehend: Pramäßigkeit erfüllt sein, wenn also Schwere des Gebrechens und Nutzen des Hilfsmittels einander entsprechen, dann scheuen unsere Fürsorgerinnen auch vor ungewöhnlichen Anschaffungen nicht zurück – können diese doch für die ganze Existenz eines Schwerbehinderten entscheidend sein.

Pflegeheimplazierungen

Der Mangel an Pflegeplätzen für Altersgebrechliche hat das Interesse weiter Kreise geweckt. Wenig beachtet sind daneben die Schicksale von hilflosen Invaliden in jungen und mittleren Jahren. Ihr Zustand ist nicht das Ende nach einem «gelebten» Leben, nicht die Vorbereitung auf den nahenden Tod, nicht gemildert durch das Hindämmern in einem schon verglimmenden Bewußtsein. Ihr Geist ist oft genau so wach und erlebnishungrig wie bei gleichaltrigen Gesunden, ihr Verlangen nach Selbständigkeit, nach Kontakt, nach Leistung nicht kleiner als bei diesen. Durch einen Unfall, eine Krankheit, sind sie aus dem aktiven Leben herausgerissen ... oder konnten überhaupt nie daran teilhaben. Man will sie aus dem Spital fort haben, oder sie können nicht länger daheim bleiben, weil die bisher unentwegt betreuende Mutter gestorben ist. Nun soll Pro Infirmis ein «passendes Heim» suchen. Passend? Die Fürsorgerinnen fragen sich: Wie wäre für uns mit so einem gefesselten Körper das Leben noch am erträglichsten? Wo könnten wir trotz Fahrstuhl und behinderten Händen noch am kulturellen Leben teilnehmen, mit Bekannten zusammenkommen, unseren Tagesablauf weitgehend selber bestimmen? Wir finden im ganzen Kanton keine Antwort. Für eine junge Frau suchen wir seit sechs Jahren nach einem passenden Platz. Seit einigen Monaten lebt sie in den vier Wänden eines baulich ungeeigneten Bürgerheims und wartet ... wartet, ob sie wegen der dortigen Personalknappheit in ein Alters-Pflegeheim verlegt wird ... oder ob doch noch eine andere Türe für sie aufgeht.

Sehr oft müssen die Fürsorgerinnen eine Notlösung finden. Zum mindesten suchen sie noch etwas Beschäftigungstherapie zu verschaffen. Aber oft fehlt den Gebrechlichen das Wichtigste: Menschen, die ihnen Freundschaft schenken.

M.-Th. Kaufmann, leitende Fürsorgerin, Beratungsstelle Pro Infirmis, Poststr. 23, 9000 St.Gallen. Nachdruck aus «Pro Infirmis» 5/6 1972.

Was ist was?

Bemerkungen zu Begriffen

xis, Lehre und Forschung gingen nicht in dem Maße ein Wechselverhältnis ein, wie das für die Fortentwicklung einer Lehre notwendig gewesen wäre. Dazu mögen nicht zuletzt die differenten karitativen Motive wie auch die in Anbetracht verschiedener Behinderungsarten kaum vergleichbaren Ausgangssituationen des erzieherischen Tuns beigetragen haben.

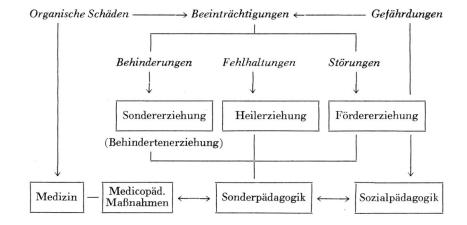
Die Wandlung der Begriffe läßt sich rein äußerlich in der Bezeichnung der Standardwerke der Heilpädagogik verfolgen:

- H. Hanselmann: Einführung in die Heilpädagogik (1930)
- P. Moor: Heilpädagogik (Ein pädagogisches Lehrbuch) (1960)
- Ed. Montalta: Grundlagen und systematische Ansätze zu einer The-

- orie der Heilerziehung (Heilpädagogik) (1967)
- S. Kirk: Lehrbuch der Sondererziehung (1971)
- U. Bleidick: Pädagogik der Behinderten (1972)

Das Enzyklopädische Handbuch der Sonderpädagogik 1969 (3. Auflage) hat «mit Bedacht den Titel geändert», wie es im Vorwort heißt, denn «viele der Pädagogen, die ihre Arbeit den behinderten Kindern und Jugendlichen widmen, verstehen ihre Wissenschaft nicht mehr als Heilpädagogik; sie ziehen den Begriff Sonderpädagogik vor.»

Ein Begriffsschema der Sonderpädagogik hat H. Bach 1970 dargestellt:



Diese kurzen Hinweise stellen keinen weiteren Beitrag zum «Begriffsstreit Heilpädagogik – Sonderpädagogik» (Bleidick 1972) dar. Sie können dem Leser der Fachliteratur als Orientierungshilfe und Bezugspunkte dienen.

Für die praktische Arbeit von Bedeutung sind die gebräuchlichen Begriffe des deutschen Sprachraumes:

Oberbegriff
Pädagogik der Behinderten
(gebräuchliches Synonym:
Sonderpädagogik)

Unterbegriffe

Pädagogik der Sehgeschädigten
(Blinden und Sehbehinderten)
Pädagogik der Hörgeschädigten
(Gehörlosen und Schwerhörigen)
Pädagogik der Sprachgeschädigten
Pädagogik der Intelligenzgeschädigten (schwer Geistigbehinderten u.
Lernbehinderten)

Pädagogik der Körperbehinderten (einschließlich der langfristig Erkrankten)

Pädagogik der Verhaltensgestörten (Synonym: Schwererziehbaren, einschließlich der Straffälligen im Jugendalter).

(Zitiert aus U. Bleidick: «Pädagogik der Behinderten» S. 89)

Bemerkung zu «Oberbegriff»

Von mir aus gesehen gehört als weiterer synonymer Begriff «Heilpädagogik» in die Klammer. U. Bleidick lehnt dies zwar entschieden ab, während H. Bach in seinem Begriffsschema Sonderpädagogik und Heilpädagogik synonym verwendet.

Die Sonderschulen werden heute wie folgt bezeichnet:

- 1. Gehörlosenschule (Taubstummenschule und -anstalt). Die Gehörlosenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die kein Gehör besitzen oder deren Hörreste so gering sind, daß sie die Lautsprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und nicht imstande sind, die erlernte Sprache durch den Gehörsinn wahrzunehmen.
- 2. Schwerhörigenschule. Die Schwerhörigenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge ihrer Schwerhörigkeit dem Unterricht in der allgemeinen Schule nicht ausreichend folgen können, deren Hörreste für die Anerziehung der Lautsprache aber noch ausreichend nutzbar sind und die durch besondere Mittel zum besseren akustischen Wahrnehmen der Lautsprache geführt werden können. Außerdem nimmt sie ertaubte Kinder auf, die im Besitz einer annähernd altersgemäßen Lautsprache sind.
- 3. Sprachheilschule (Schule für Sprachgestörte, Sprachgeschädigte, Sprachbehinderte, Sprachkranke; teilweise in organisatorischer Zusammenfassung mit Schulen und Klassen für alle Hör- und Sprachgeschädigten). - Die Sprachheilschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge von Mängeln der sprachlichen Ausdrucks- und Mitteilungsfähigkeit in ihrer geistigen, charakterlichen und beruflichen Entwicklung gefährdet sind, dem Unterricht in den allgemeinen Schulen nicht folgen können und dort ihre Mitschüler erheblich hemmen und besonders deren Sprachentwicklung ungünstig beeinflussen.

- 4. Blindenschule (Blindenanstalt). Die Blindenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die kein Sehvermögen haben oder deren Sehvermögen so schwach ist (praktische Blindheit), daß sie beim Erwerb von Raum- und Dingvorstellungen überwiegend auf den Hör- und Tastsinn angewiesen sind.
- 5. Sehbehindertenschule schwachenschule; teilweise in organisatorischer Zusammenfassung in Schulen für Blinde und Sehbehinderte). - Die Sehbehindertenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund ihrer Sehbehinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der allgemeinen Schule nicht ausreichend entwickeln können, und solche Kinder, deren Sehvermögen durch die Belastung des Auges in der allgemeinen Schule gefährdet wird. Hierzu gehören Kinder mit organischen Augenfehlern und mit funktionellen Sehstörungen, die der Sehbehinderung zugrundeliegen.
- 6. Geistigbehindertenschule (Schule für schwer geistig Behinderte, praktisch Bildbare, lebenspraktisch Bildbare, motorisch Bildbare, Heilpädagogische Tagesschule; teilweise auch noch als Pflege- und Betreuungsstätten in Heil- und Pflegeanstalten und als Sammelklassen an Lernbehindertenschulen). - Die Gei $stigbehindertenschule\ nimmt\ Kinder$ und Jugendliche auf, deren Bildbarkeit und Erziehbarkeit infolge ihrer schweren geistigen Behinderung so gering und anders geartet sind, daß sie in Lernbehindertenschulen nicht ausreichend gefördert werden kön-
- 7. Lernbehindertenschule (Hilfsschule, Sonderschule H, Besondere Schule H). Die Lernbehindertenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund ihrer geringeren geistigen Leistungsfähigkeit in der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden können und die aufgrund ihrer geringeren Intelligenz dort ihre Mitschüler erheblich hemmen würden.
- 8. Körperbehindertenschule (einschließlich spezieller Schulen für spastisch Gelähmte, Dysmele, Sonderunterricht für langfristig Erkrankte und Bettlägerige in Kran-

kenhäusern sowie in Heimen für körperlich Pflegebedürftige). – Die Körperbehindertenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung oder langfristigen Erkrankung in der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden können und dort ihre Mitschüler erheblich hemmen würden.

9. Verhaltensgestörtenschule (Schule für Erziehungsschwierige, Schwererziehbare. Gemeinschaftsschwierige, Entwicklungsgestörte. E-Klassen, Beo-Klassen, Kleinklassen für Erziehungsschwierige, Schule in Jugendheimen der FE und FEH, Schule im Jugendstrafvollzug). – Verhaltensgestörtenschule nimmt Kinder und Jugendliche auf, die aus erziehlichen, fürsorgerischen oder anderen Gründen (z. B. Straffälligkeit im Jugendalter) infolge ihrer Verhaltensauffälligkeit in der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden können, die dort in ihrer eigenen Entwicklung gefährdet würden oder die Entwicklung ihrer Mitschüler gefährden würden.

Uebertragungen auf unsern Kanton:

Gehörlosenschule, Schwerhörigenschule, Blindenschule, Sehbehindertenschule

Es bestehen keine Schulungsmöglichkeiten. Der Kanton unterstützt die für die regionalen Bedürfnisse geschaffenen Schulen und Heime. (Baubeiträge, Beiträge an Betriebsdefizite)

Sprachheilschule

Ambulante Behandlung im ganzen Kanton möglich. Sprachheilschule mit Internat wird mit dem Neubau der Kinderheims St.Josef in Grenchen verwirklicht.

Geistigbehindertenschule

Heilpädagogische Sonderschulen in Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn.

Heimschulen in Buchegg, Kriegstetten und Solothurn.

Lernbehindertenschule

75 Hilfsschulklassen im ganzen Kanton.

Körperbehindertenschule

Vor der Verwirklichung steht das Heim für körperbehinderte Kinder in Solothurn. Als Vorstufe für dieses Heim wird in Solothurn ein Kindergarten und eine Vorstufe für Körperbehinderte geplant, die eventuell im Herbst 1973 eröffnet werden.

Verhaltensgestörtenschule

Interne Schulung im Kinderheim St.Josef in Grenchen. Weitere Schulen oder Tagesschulen stehen nicht zur Verfügung. Es besteht ein wirklicher Mangel an Klassen und Schulen für Verhaltensgestörte.

Als allgemein gebräuchliche Begriffe hat die Subkommission 9 der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung folgende Terminologie festgelegt (1969):

- 1. Einteilung nach der Lernfähigkeit der Kinder
- hilfsschulfähig/Hilfsschüler
- schulbildungsfähiger geistig
 Behinderter
- lebenspraktisch förderungsfähiger geistig Behinderter
- in der Selbstbesorgung gewöhnungsfähiger geistig Behinderter
- nur pflegerisch betreubarer geistig Behinderter

2. Einteilung nach der Eingliederungsfähigkeit

- in der offenen Wirtschaft beruflich eingliederungsfähiger geistig Behinderter
- in einer geschützten Werkstatt beruflich eingliederungsfähiger geistig Behinderter eingliederungsfähiger geistig Behinderter
- beruflich nicht eingliederungs-, aber beschäftigungsfähiger geistig Behinderter
- nur pflegerisch betreubarer geistig Behinderter

Frage an uns

Unser Schulgesetz nennt unter den Schularten die Hilfsschule und die Sonderschule. Ist es nötig, die Bezeichnungen zu ersetzen?

Eine mögliche Antwort

Die Geschichte des Begriffes Sonderschule lehrt zuletzt, daß das Bestreben nach der angemessenen, präzisen Bezeichnung im Widerstreit mit dem Versuch liegt, der oftmals mitgegebenen Diffamierung der Begriffe zu entgehen. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Notlage, in der sich bereits Heinrich Ernst Stötzner 1864 in seiner sogenannten «Gründungsschrift der Hilfsschule» befindet, wo er das zu erwartende Odium der Begriffe ahnt. Bekanntlich hat der negative Beiklang der Bezeichnung «Hilfsschule» in der Neuzeit dazu geführt, diese Schule in «Lernbehindertenschule» umzubenennen. Die Kenntnis der Argumente Stötzners hätte vielleicht vor entsprechenden Illusionen zu bewahren vermocht, nämlich mit dem neuen Wort auch der negativen Besetzung des Begriffes entgehen zu können. Es heißt bei Stötzner: «Ich würde diese Anstalten also Nachhilfeschulen nennen, und zwar um der Eltern und Schüler willen; denn obschon dieser Ausdruck nicht vollkommen bezeichnend ist, so klingt er doch weniger hart und abstoßend, weniger niederdrückend als der Name Schule für Schwachsinnige».

A. Gugelmann

Aus «Heilpädagogische Information», herausgegeben vom Inspektorat der Hilfsund Sonderschulen des Kantons Solothurn (Januar 1973).

AUS JAHRESBERICHTEN

Kantonales Erziehungsheim zur Hoffnung, Riehen-Basel

Im letzten uns vorliegenden Jahresbericht setzt sich der Vorsteher, Alfred Kobelt, eingehend mit dem Problem der Eingliederung und Anlehre schulentlassener geistig Behinderter auseinander, weil hier (wohl nicht nur in Basel) noch Lücken bestehen. Die Ueberlegungen des Berichterstatters scheinen uns richtig und wichtig zugleich, so daß wir einige hier folgen lassen.

Im Zusammenhang mit einer Abteilung für Schulentlassene sind gegenwärtig noch weitere Ueberlegungen nötig.

Die Auffassung von der Notwendigkeit einer längeren Vorbereitungszeit zwischen Beendigung der Schulpflicht und dem Beginn der Anlehre erscheint uns für Geistigbehinderte heute noch richtig. Es ist niemals so, daß der Geistigbehinderte nun plötzlich früher reif wäre. Es darf auch nicht so sein, daß mit dem Geistigbehinderten schon während seiner neunjährigen Schulzeit spezifische Vorbereitung auf eine berufliche Erwerbsarbeit betrieben werden dürfte. Vielmehr läge es im Interesse des Geistigbehinderten, daß er wegen seiner langsamen und mühsamen Entwicklung älter werden dürfte, bis er auf eine spezifische Erwerbsarbeit trainiert werden muß. Mit Bedauern entlassen wir 16- und 17jährige Geistigbehinderte schon zur erstmaligen Eingliederung mit der Aussicht, daß sie mit 17, 18 oder 19 Jahren schon einen Arbeitsplatz ausfüllen müssen. Völlig unbehaglich wird uns, wenn uns 16jährige Burschen weggenommen werden, damit sie in einem «geeigneten Betrieb» oder bei einem «geeigneten Meister» im normalen Wirtschaftsleben angelernt werden sollen. Solche Maßnahmen liegen nicht im menschlichen Interesse des Geistigbehinderten. Sie entspringen vielmehr einem nüchternen Wirtschaftlichkeitsdenken. Die Erfahrungen der letzten Jahre um unsere schulentlassenen Burschen weisen aber in diese Richtung. Möglicherweise spielen heute auch Ideen mit, die mit sogenannt neuen «Modellen» Alternativlösungen zur Heimerziehung bringen möchten. Die Opfer dieser Auffassungen sind aber Geistigbehinderte, die die Richtigkeit dieser neuen Alternativen durch ihr «Funktionieren im Erwerbsleben schon mit 18 oder 19 Jahren» beweisen sollten. Wir sehen diese Alternativen auch und anerkennen, daß sie gewählt werden können, wenn ein leicht zu führender Geistigbehinderter in den schwer zu meisternden Jahren vom Heimaustritt durch die erstmalige berufliche Eingliederung bis in die ersten Jahre des erstmaligen Einsatzes im Erwerbsleben von verständnisvollen und erziehungstüchtigen Eltern betreut wird, die imstande sind, ihn bei Rückfällen, in Krisensituationen und in anderen Schwierigkeiten, zu tragen und zu führen, bis er sich in der neuen Lebenssituation stabilisiert hat....

Ganz anders verhält es sich aber, mit dem Geistigbehinderten, der in diesen Jahren nicht oder zu wenig gestützt werden kann von einem verständnisvollen und intakten Elternhaus. Dafür können drei Ursachen vorliegen:

- Das Elternhaus kann ganz oder teilweise fehlen. Das ist für die Eidg. Invalidenversicherung kein Grund, Leistungen auszurichten für eine Betreuung durch eine Spezialinstitution.
- 2. Das vorhandene Elternhaus kann aus verschiedenen Gründen, die im Elternhaus selber liegen, zu wenig tragfähig sein für die Betreuung des Geistigbehinderten in den fraglichen Jahren. Auch deswegen können keine Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung beansprucht werden.
- 3. Der Geistigbehinderte kann in seinem Verhalten so schwierig sein, daß er in einer normalen Familie nicht oder noch nicht tragbar ist, weil er aggressiv oder sexuell in hohem Maße gefährdet oder gefährlich oder charakterlich schwierig oder in hohem Maß halt- und urteilslos ist.

Diese Erscheinungen allein stellen an die Betreuung ganz erhebliche Anforderungen. Kommen sie aber in Begleitung einer geistigen Behinderung vor, dann bedeuten sie größte Schwierigkeiten in der Erziehung, weil im ganzen Erziehungsgeschehen immer nur mit einer beschränkten und schwachen Mitarbeit seitens des Schützlings gerechnet werden kann.

Wenn in diesem Fall auch über die Sonderschulzeit hinaus mit Sonderbetreuung und Sondererziehung geholfen werden muß, dann ist diese zusätzliche und besondere Hilfe sicher invaliditätsbedingt.

Das invaliditätsbedingte Recht auf Sonderschulung ist anerkannt. Ebenso anerkannt sind die invaliditätsbedingten Mehrkosten bei der erstmaligen beruflichen Eingliederung. Es gibt aber gerade in den schwierigen Jahren zwischen dem Schulaustritt und dem Beginn der Erwerbstätigkeit auch eine invaliditätsbedingte Sonderbetreuung, wenn dem Geistigbehinderten ein Optimum an Entwicklungshilfe geboten werden soll.

Zu Recht ist man heute der Auffassung, daß der Geistigbehinderte nach Maßgabe seiner Kräfte zu einer ihm gemäßen selbständigen Lebensbewältigung gebracht werden muß, wozu eine mehr oder weniger große Erwerbsfähigkeit in der offenen Wirtschaft oder in einer beschützenden Werkstätte gehört.

Für die Schulung der Erwerbsfähigkeit stehen heute glücklicherweise viele Möglichkeiten zur Verfügung. Wir haben Anlernwerkstätten, in die der Geistigbehinderte als Externer vom Elternhaus aus gehen kann, weiter gibt es Ausbildungsstätten an Tagesstätten, als Wocheninternate und als Vollinternate. Die Berufsabklärung am Ende der Schulpflicht ist beim Geistigbehinderten nicht nur eine Untersuchung, was er lernen könnte und möchte, sondern auch wo, wie und wann er es lernen könnte. Vielmehr als beim geistig Normalen spielen bei diesen Abklärungen seine bisherige Entwicklung und seine soziale Situation (Tragbarkeit im Elternhaus oder in einer einfachen Betreuung) eine Rolle. Die soziale Situation spielt beim Geistigbehinderten eine weit größere Rolle, weil er wegen seiner Behinderung (Schwäche) in viel höherem Maße auf sie angewiesen ist.

Die Berufsabklärung ist demnach vorerst die Erarbeitung einer eigentlichen Diagnose inbezug auf die intellektuellen, charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten und Behinderungen, inbezug auf die soziale Belastbarkeit und inbezug auf die soziale Belastung. Wir sind der Meinung, daß eine derart umfassende und gründliche Diagnose, auf der alle zu beschließenden Maßnahmen basieren müßten, nicht in einer mehrstündigen Untersuchung und

einem Gespräch des Geistigbehinderten mit einem ihm fremden Menschen erarbeitet werden kann, wobei die Besprechung mit einem Geistigbehinderten immer problematisch sein wird. Sicher müßten im Interesse einer sorgfältigen und umfassenden Beurteilung Eltern und Sozialarbeiter mit ihren Erfahrungen um den Geistigbehinderten intensiv zur Beratung der weiteren Maßnahmen herangezogen werden. Weiter sehen wir nicht ein, daß es dem Berufsberater, der den Schützling kaum kennt, mehr oder weniger freigestellt ist, Untersuchungsergebnisse, Resultate von medizinischen Abklärungen, Beobachtungen und Erfahrungen des Sonderschulheimes, die unter intensiver Mitarbeit einer spezialisierten Fachärztin für Psychiatrie gemacht und gesammelt worden sind, als Information zu benützen oder nicht zu benützen.

Wir sind der Meinung, daß der Bericht und der Antrag des Berufsberaters, die nachher Grundlage der Beschlüsse der kantonalen Invalidenversicherungskommission bilden, aus einer intensiven Zusammenarbeit aller beteiligten Verantwortungsträger um den Geistigbehinderten zustande kommen sollten, wobei die Regionalstelle federführend sein müßte. Selbstverständlich wäre auch in diesem Teamwork dem Berufsberater freigestellt, in der ihm geeignet erscheinenden Weise den Schützling selber kennenzulernen. Ein in solcher Zusammenarbeit entstandener Bericht und Antrag wäre eine zuverlässige Beratungsgrundlage für die Invalidenversicherungs-Kommission und brauchte nicht mehr, wie bisher, geheim gehalten zu werden vor den Partnern, denen es ebenso sehr um das Recht und die Interessen des betroffenen Geistigbehinderten geht.

Schweizerischer Taubstummenlehrerverein

Vom 16. bis 18. 4. 1973 führt der Schweizerische Taubstummenlehrerverein in Moudon VD seine 20. Fortbildungstagung durch. Gleichzeitig wird das 50jährige Bestehen des

Vereins und das 20-Jahr-Jubiläum seiner «groupe romand» gefeiert. Hauptthemen der Tagung sind die Einführung in die Praxis der deutschfranzösischen Sprachmethode «Bonjour Line», adaptiert für den Gehörlosen-Unterricht, und die Vorführung moderner technischer Hilfsmittel der Sprachanbildung. Möglichkeiten und Grenzen von Methoden und technischen Hilfsmitteln sollen kritisch betrachtet werden. (Schlußreferat von Frau Dr. F. Affolter, St.Gallen).

Anmeldungen sind bis 31. März 1973 zu richten an: M. François Trivelli, Directeur, Ecole pour enfants sourds, CH-1510 Moudon.

Vorgängig dieser Tagung veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft für Pädoaudiologie des STLV im Kinderspital Zürich vom 11. bis 13. 4 1973 einen Fortbildungskurs über «Restgehör, Erfassung, Auswertung, Kommunikations-Methoden, technische Hilfsmittel». Referenten sind: J. Martony, dipl. Ing. ETH, dipl. Taubstummenlehrer, Stockholm; A. Constam, dipl. Ing. ETH, Cons. f. techn. Audiologie, Zürich. Anmeldungen bis 15. März 1973 an:

Herrn Christian Heldstab, Rütiholzstraße 13, CH-8135 Gattikon.

Kosten: Anteil Kurskosten pro Person Fr. 40.-; Anteil Unterkunftsund Verpflegungskosten pro Person Fr. 25.—. Der Kurs wird von der IV subventioniert.

PROGRAMM

Mittwoch, 11. 4. 1973 11.00-12.45 Uhr Martony: Audiometrie, Erfassung des Restgehörs 14.15–15.00 Uhr *Martony*: Allgemeine akustische Grundbegriffe 15.00-15.45 Uhr Constam: Einleitung zum Konzept für Höranlagen 16.15-17.45 Uhr Constam: Restgehör und Sprachverständlichkeit

Donnerstag, 12. 4. 1973 08.15-09.45 Uhr Martony: Grundzöge der Sprachakustik 10.15-11.45 Uhr *Martony*: Psychoakustische Messungen bei Hörgeschädigten 12.00-12.45 Uhr Constam: Artikulations-Index

14.15-15.45 Uhr Constam: Allgemeines Ziel von Höranlagen und Hörgeräten. Funktionskontrolle 16.15-17.45 Uhr Martony Baufragen und Bauakustik

Freitag, 13. 4. 1973 08.15-09.45 Uhr Martony: Kommunikations-Methode: - Orale Methoden

Simultane Methoden Manuelle Methoden

10.15-11.00 Uhr

Fortsetzung

11.00-11.45 Uhr Constam:

Untersuchte Varianten von Höranlagen 12.00-12.45 Uhr Constam:

Heutiges Zürcher System (Höranlage) 14.45-15.45 Uhr Martony:

Demonstration der techn. Hilfsmittel 16.15-17.00 Uhr Constam:

Zusammenfassung

LITERATUR

Max Bolliger: Mose. Zeichnungen von Edith Schindler. Band 231 der Ravensburger Taschenbücher. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1972. 120 Seiten, lam. DM 2.80.

In seinem vierten Band - nach David, Joseph und Daniel - erzählt Max Bolliger die Geschichte einer der wichtigsten und interessantesten Personen des Alten Testaments in dem ihm eigenen, scheinbar einfachen Stil nach.

Bolligers schriftstellerische Leistung läßt keine Bedenken dagegen aufkommen, die biblische Geschichte in einer für Kinder verständlichen und faßbaren Form darzustellen.

Paul Gallico: Das wunderbarste Meerschweinchen der Welt. Aus dem Englischen von Adolf Himmel mit 38 Zeichnungen von Horst Lemke. Band 230 der Ravensburger Taschenbücher. Otto Maier Verlag, Ravensburg 1972. 120 S., lam. DM 2.80.

Mit der Erzählung von dem Meerschweinchen Hans-Peter und dem kleinen Mädchen Cäcilie, die sich auf den ersten Blick lieben, aber nicht miteinander sprechen können, und mit der Geschichte vom großen Unglück für Cäcilie, als ihr Hans-Peter geraubt wird, legt Paul Gallico - beliebt und bekannt als Verfasser heiter-besinnlicher Erzählungen und Romane - seine ersten beiden Kindererzählungen «Der Tag, an dem das Meerschweinchen reden konnte»; «Der Tag, an dem das Meerschweinchen entführt wurde» vor. die hier in einem Band zusammengefaßt sind. Mit seinem großen Einfühlungsvermögen in die kindliche Gedankenwelt bringt Gallico diese spannenden und zum Teil abenteuerlichen Begebenheiten in einer für Kinder leicht verständlichen Erzählweise.

NEUE SJW-HEFTE

Nr. 1199 *Im Dienste der Jumbo-Jets* von Hansueli Hugentobler mit Photos von Andreas Wolfensberger.

Bereichert durch viele illustrative Fotografien erfährt der Leser viel Wissenswertes über das größte Passagierflugzeug der Welt. Unsere Kinder erhalten Einblick in den enormen Apparat, der den Passagieren aus aller Welt den sicheren und risikolosen Flug über den Atlantik ermöglicht.

Die Schrift eignet sich gut als Klassenlektüre für unsere Hilfsschüler der Oberstufe, evtl. im Zusammenhang mit einem Besuch des Flughafens Kloten. Der Lehrer muß sehr viele Fachausdrükke und Fremdwörter erklären. Vor allem die große Schrift kommt unsern Kindern sehr entgegen.

P. Osterwalder

Nr. 1201 Tiere hegen – Tiere pflegen von Carl Stemmler mit Zeichnungen von Roland Thalmann.

In einfacher und gut verständlicher Sprache erzählt Stemmler über die Pflege der leicht bis schwerer zu haltenden Haustiere. So berichtet er über die Pflege der Schildkröte, des Meerschweinchens, des Goldhamsters, des Wellensittichs und des Goldfisches. Wirklich eine braucbbare und anregende Anleitung zur täglichen Pflege der Haustiere. Illustrative Zeichnungen erleichtern das Verständnis des Gelesenen.

Als Lektüre für unsere Hilfsschüler sehr geeignet. Vielleicht läßt sich eine Klasse dadurch anregen, selbst eines dieser Tiere im Klassenzimmer zu halten und zu pflegen.

P. Osterwalder

Nr. 1202 Graf Rudolf von Habsburg von Oskar Schär mit Zeichnungen von H. Bischofberger.

Konrad, der Sohn des Waffenmeisters Hans Zürcher am Hofe der Habsburger, wird Rudolfs Spielkamerad. Mit 22 Jahren wird Rudolf Graf von Habsburg. Nach dem Tode Hans Zürchers wird Konrad Rudolfs Waffenknecht. Nun werden einige Liebestaten des Habsburgers erzählt, und der Leser erfährt von den Wirren der kaiserlosen Zeit, in der auch Rudolf von Habsburg tatkräftig um Besitzerweiterung bestrebt ist. Konrad, da kinderlos, nimmt Walter, ein Waisenkind, an Kindesstatt auf. Nach dem Tode des Vaters begleitet Walter den Grafen auf seinen Fehdezügen und erzählt, wenn er für kurze Zeit einmal auf dem elterlichen Gut weilt, von den Vorgängen in der weiten Welt. Während eines Streitzuges gegen den Bischof von Basel wird Graf Rudolf von Habsburg zum deutschen König gewählt.

Die Schrift stellt eine wenig geratene Mischung von «Geschichtserzählung» und Hinstellung von geschichtlichen Fakten dar. Der Graf erfährt durch die oft in eigenartig naiver Sprache geschriebenen Erzählung des Waffenknechtes bei sich zu Hause eine wenig geglückte Glorifizierung und unangebrachte Verherrlichung. Für ihn zu arbeiten und zu sterben ist das große Glück des in Armut geborenen Waffenknechtes. Unkritisch erfährt hier der Leser das Glück der Unterordnung unter den Willen des Mächtigen.

Für den Hilfsschüler erfordert die Schrift zuviel geschichtliches Verständnis und Verstehen der Zusammenhänge. P. Osterwalder

Nr. 1203 Antonio von Charlotte Bangerter. Umschlagbild und Zeichnungen von Antonella Bolliger-Savelli.

Antonio erzählt auch den Spezialkläßlern auf der Unter- und Mittelstufe mit Freuden von seiner Heimat Italien. In wie vielem unterscheidet sie sich von der Schweiz! Wir erleben mit Antonios Verwandtschaft die Urlaubstage des Vaters Pietro. Pietro kommt von der Schweiz mit verschnürten Koffern und einem Paket, welches eine große Ueberraschung enthält. Alt und jung, ja das ganze Dörflein genießt Pietros Anwesenheit. Alles staunt ob der unerhörten, doch so nützlichen Arbeit, die er mit Hilfe Antonios ausführt. So erhalten die jungen Leser einen kleinen Einblick in die Lebensweise unserer Gastarbeiter. H.W.

Nr. 1204 Philipp und sein Freund Kliklack von Elsbeth Cipusev. Umschlagbild und Zeichnungen von Fred Bauer.

Philipp erlebt die unglaublichsten Abenteuer mit seinem Freund Kliklack. Wer aber ist Kliklack? Da staunen die Kinder, es ist der Stubentisch. Dem Baum, aus dessen Holz er geschreinert ist, sind vor Jahren von Feen drei Wünsche erfüllt worden: Sehen zu können, gehen zu können und einen Freund zu gewinnen.

Auch Spezialkläßler auf der Unterstufe lauschen dieser unwahrscheinlichen Erzählung voller Spannung. H. W.

Nr. 1205 *Maja und Pietro* von Trudi Matarese-Sartori. Umschlagbild und Illustrationen nach Holzschnitten von Röbi Wyß.

Dieses Heft läßt sich sehr gut in den Spezialklassen verwenden, zum Erzählen, oder dank dem großen Druck auf der Unter- bis Mittelstufe als Klassenlektüre.

Wer sind Maja und Pietro? Durch diese beiden Kinder erfahren die jungen Zuhörer oder Leser, daß auch an Kinderherzen tiefer Kummer nagen kann. Die mutterlose Maja findet zwar bei Verwandten liebevolle Aufnahme, doch das Heimweh läßt sie nicht los. Pietro, der Italienerbub, ist von Sorgen geplagt, weil sein liebstes, kleines Schwesterlein nach Italien zur Nonna gebracht werden soll. Die beiden Kinder finden den Weg zu Majas Tante, der es gelingt, gleich beide Kinderherzen aufzuhellen. H. W.

Nr. 1206 Ein Plätzchen am See von Hedwig Bolliger. Umschlagbild und Zeichnungen von Judith Olonetzky-Baltensberger.

Der Inhalt dieses Heftchens wird auf der Unter- evtl. auch Mittelstufe der Spezialklasse auf fruchtbaren Boden fallen. Es eignet sich ausgezeichnet zum Erzählen, als Klassenlektüre setzt es eine ziemliche Lesefertigkeit voraus.

Aus dem Inhalt: Wohin soll der zehnjährige Thomi mit seinem grauen Kaninchen? Daheim verbietet der Hausmeister
das Halten von Tierlein, obschon ein
Baumgarten günstige Gelegenheit dafür
bietet. Nun, Thomi flüchtet sich auf das
seit langem verlassene Plätzchen am See.
Unter der Treppe zum alten Bootshaus
versteckt er seinen vierbeinigen Freund
und sorgt gut für ihn. Wie wird es aber
Thomi ergehen, wenn die Besitzer des
Plätzchens auftauchen?

Anfänglich scheint es um den Bub und das Tierlein nicht am besten zu stehen. Eine Kette von glücklichen Zufällen und Umständen führt jedoch die Geschichte zu einem guten Ende. Die Kinder freuen sich mit Thomi, der nun sein Kaninchen daheim im Baumgarten halten darf. H. W.

Nr. 1207 Im Ruderboot über den Atlantik von John Ridgway und Chay Blyth mit Zeichnungen von Hermann Eigenmann.

Zwei Flieger überqueren im Ruderboot den Atlantik von Amerika nach England. Der Leser rudert mit. Er erlebt all die größeren und kleineren Sorgen und Strapazen einer solchen Fahrt. Er erlebt auch die kleineren Streitigkeiten zwischen den Ruderern, die aber das ganze Unternehmen in Frage stellen können. Er sorgt sich nicht nur mit den beiden Helden, sondern er kann sich auch mit ihnen freuen. Freuen am Herannahen eines Schiffes, das die Rettung bedeutet, die Rettung vor dem elendiglichen Verhungern in der Weite des Atlantiks. Das Abenteuer gelingt in 92 Tagen. Die Bootsinsassen werden jeden Tag in ihren Ansprüchen bescheidener.

Für die Hilfsschüler bietet die Erzählung zu wenig Spannung einer Handlung. Das Problem, das hier angeschnitten wird, ist zu wenig auf den Alltag des Hilfsschülers bezogen geschildert, als daß er eines seiner wichtigsten Probleme – das des Durchhaltens – erkennen könnte. Die Schrift eignet sich allenfalls zum Vorlesen auf der Oberstufe.

P. Osterwalder